

Landesgesetzblatt

für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 27. DEZEMBER 2000

89. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Grundflächen näher geregelt wird (Tiroler Klärschlammverordnung 2000)

89. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Grundflächen näher geregelt wird (Tiroler Klärschlammverordnung 2000)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Tiroler Feldschutzgesetzes 2000, LGBl. Nr. 58, wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

§ 1 Geltungsbereich; Allgemeines

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Ausbringung von Klärschlamm im Sinne des § 8 Abs. 4 des Tiroler Feldschutzgesetzes 2000, und zwar unabhängig davon, ob er in unvermischter Form oder mit anderen Stoffen vermischt auf landwirtschaftliche Grundflächen ausgebracht wird. Erfolgt eine Ausbringung von mit anderen Stoffen vermischtem Klärschlamm (Gemisch), so gelten die Grenzwerte und die Überwachungsbestimmungen dieser Verordnung, sofern nicht ausdrücklich auf die Gesamtheit des Gemisches Bezug genommen wird, für den darin enthaltenen Klärschlammanteil.
- (2) Die Ausbringung von Klärschlamm oder Gemischen auf landwirtschaftliche Grundflächen hat nach dem Stand der Erkenntnisse über die gute landwirtschaftliche Praxis, insbesondere über die sachgerechte Düngung, zu erfolgen.

§ 2

Ausbringungsverbote; Anforderungen an landwirtschaftliche Grundflächen

- (1) Die Ausbringung von Klärschlamm ist verboten:
- a) auf Weiden oder Futteranbauflächen im Zeitraum von zwei Monaten vor der ersten Nutzung im Frühjahr bis zur letzten Nutzung im Herbst;
- b) auf Ackerflächen, wenn der Klärschlamm vor der Saat nicht in den Boden eingearbeitet wird;
- c) auf Ackerflächen mit Anbau von Zwischenfrüchten, die grün verfüttert werden, im Zeitraum von der Ernte der Hauptfrucht bis zur Ernte der Zwischenfrucht;

- d) auf Gemüsekulturen, auf Kartoffelanbauflächen, auf Obstkulturen und auf Kräuteranbauflächen;
- e) auf stark durchnässten, schneebedeckten oder gefrorenen Böden;
- f) wenn aufgrund der Neigung der landwirtschaftlichen Grundfläche mit einer unkontrollierten Verlagerung des ausgebrachten Klärschlamms gerechnet werden muss;
- g) wenn aufgrund der Nähe zu Oberflächengewässern in Verbindung mit entsprechender Neigung der landwirtschaftlichen Grundfläche mit einem Eintrag des Klärschlamms in das Oberflächengewässer gerechnet werden muss;
- h) wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse mit einer Grundwasserbelastung durch Inhaltsstoffe des ausgebrachten Klärschlamms gerechnet werden muss.
- (2) Die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Grundflächen ist, außer im Fall der zulässigen Rekultivierung landwirtschaftlicher Grundflächen nach § 4 Abs. 2, weiters nur zulässig, wenn folgende Grenzwerte für Konzentrationen an Schwermetallen im Boden vor und nach der Ausbringung eingehalten sind (Schwermetallgehalte in landwirtschaftlichen Grundflächen):

Parameter	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz
Cadmium	2
Kupfer	100
Nickel	50
Blei	100
Zink	300
Quecksilber	1,5
Chrom	100

(3) Ergibt eine Untersuchung einen Wert über dem Grenzwert nach Abs. 2, aber nicht mehr als dessen 1,5fachen Wert, so ist die Untersuchung einmalig zu

wiederholen. Wird bei dieser Untersuchung der Grenzwert eingehalten, so liegt keine unzulässige Belastung des Bodens mit Schwermetallen vor.

§ 3 Anforderungen an die Qualität des Klärschlamms

- (1) Klärschlamm muss vor der Ausbringung stabilisiert werden. Die Stabilisierung erfolgt durch Behandlung des Klärschlamms in einer Anlage zur mechanischbiologischen Reinigung kommunaler Abwässer, die für eine aerobe oder anaerobe Stabilisierung des Klärschlamms dimensioniert und ausgerüstet ist und in Übereinstimmung mit den Dimensionierungsgrundlagen betrieben wird.
- (2) Klärschlamm muss bei der Ausbringung einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 v. H. aufweisen. Gemische in ihrer Gesamtheit müssen bei der Ausbringung einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 v. H. aufweisen. Eine Unterschreitung des jeweiligen Grenzwertes ist zulässig, wenn dieser ursprünglich eingehalten wurde und bei der Ausbringung nur deshalb unterschritten wird, weil unmmittelbar davor aus ausbringungstechnischen Gründen eine Rückverdünnung erfolgt ist.
- (3) Klärschlamm darf auf landwirtschaftliche Grundflächen nur ausgebracht werden, wenn die folgenden Grenzwerte für Konzentrationen an Schwermetallen im Klärschlamm eingehalten sind. Bei der Ausbringung auf landwirtschaftliche Grundflächen mit Boden-pH-Werten unter 6 darf der Klärschlamm die folgenden Grenzwerte nur zu maximal 50 v. H. erreichen.

Parameter	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz (TS)
Cadmium	10
Kupfer	500
Nickel	100
Blei	500
Zink	2000
Quecksilber	10
Chrom	500

- (4) Klärschlamm darf auf landwirtschaftliche Grundflächen nur ausgebracht werden, wenn die folgenden hygienischen Anforderungen eingehalten sind; bei Ausbringung von Gemischen ist die Einhaltung nicht am Klärschlammanteil, sondern an der Gesamtheit des fertiggestellten Gemisches im Zustand vor der Ausbringung nachzuweisen:
- a) Salmonellen dürfen in 10 g Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 v. H., bei

Ausbringung von Gemischen in 10 g Gemisch mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 v. H. nicht nachweisbar sein (Dreifachansatz);

- b) pathogene Wurmeier dürfen in 10 g Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 v. H., bei Ausbringung von Gemischen in 10 g Gemisch mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 v. H. nicht nachweisbar sein (Dreifachansatz);
- c) die Belastung des Klärschlamms mit Enterobakteriaceen ist anhand der Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) der Indikatorkeime E-Coli und Coliforme (Anzahl der KBE pro g TS) zu beurteilen. Bei Ausbringung von frischem oder gekalktem Klärschlamm ist ein Grenzwert von 10⁴ KBE pro g TS einzuhalten, bei Ausbringung von nicht gekalktem und mindestens vier Wochen lang zwischengelagertem Klärschlamm oder von Gemischen ein Grenzwert von 10⁵ KBE pro g TS.
- (5) Ergibt eine Untersuchung einen Wert über dem Grenzwert nach Abs. 3 oder 4, aber nicht mehr als dessen 1,5fachen Wert, so ist die Untersuchung einmalig zu wiederholen. Wird bei dieser Untersuchung der Grenzwert eingehalten, so liegt keine unzulässige Belastung des Klärschlamms mit Schwermetallen oder Enterobakteriaceen vor.

§ 4 Mengenmäßige Beschränkungen der Ausbringung

- (1) Die Höchstmenge an Klärschlamm, die auf landwirtschaftliche Grundflächen regelmäßig ausgebracht werden darf, beträgt drei Tonnen Trockensubstanz pro Hektar und Jahr.
- (2) Im Zuge der Rekultivierung von landwirtschaftlichen Grundflächen, deren Boden durch menschliche Eingriffe (Baumaßnahmen, Gewinnung von mineralischen Rohstoffen und dergleichen) oder durch Naturereignisse maßgeblich beeinträchtigt ist, darf zur Wiederherstellung einer möglichst standortgerechten Bodenbeschaffenheit einmalig Klärschlamm im Ausmaß von höchstens 250 Tonnen Trockensubstanz pro Hektar ausgebracht werden.

§ 5

Überwachung von landwirtschaftlichen Grundflächen

(1) Vor der ersten Ausbringung von Klärschlamm nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung sowie nach jeder dritten Ausbringung von Klärschlamm auf die selbe landwirtschaftliche Grundfläche ist die Einhaltung der Grenzwerte nach § 2 Abs. 2 für die zur Ausbringung

vorgesehene landwirtschaftliche Grundfläche nachzuweisen. Zusätzlich sind folgende Eigenschaften des Bodens zu bestimmen:

Parameter:	anzugeben in:
Trockenmasse-Anteil	%
Organische Substanz	% TS
pH-Wert	_
Carbonat als CaCO ₃	g / kg TS
Phosphor als P ₂ O ₅	g / kg TS
Calcium als CaO	g / kg TS
Kalium als K ₂ O	g / kg TS
Magnesium als MgO	g / kg TS

- (2) Die Untersuchungen nach Abs. 1 sind an repräsentativen Bodenproben vorzunehmen. Von jeder zusammenhängenden, gleichartig bewirtschafteten Fläche, auf die Klärschlamm ausgebracht werden soll, ist diese repräsentative Bodenprobe als Mischprobe aus mindestens zwanzig Einstichen herzustellen. Die Einstiche sind mittels eines Bohrstockes bei Ackerflächen bis zur Krumentiefe, mindestens aber bis zu einer Tiefe von 20 cm, bei Grünland bis zu einer Tiefe von 10 cm vorzunehmen.
- (3) Die bei Untersuchungen nach Abs. 1 angewendeten Methoden der Probenentnahme, Probenvorbereitung und Analytik sind entsprechend den einschlägigen Normen oder nach mit diesen vergleichbaren Methoden durchzuführen. Die tatsächlich angewendeten Methoden sind mit den Untersuchungsergebnissen zu dokumentieren.
- (4) Im Fall einer einmaligen zulässigen Rekultivierung nach § 4 Abs. 2 entfällt die Verpflichtung nach Abs. 1.

§ 6 Überwachung des auszubringenden Klärschlamms

(1) Auszubringender Klärschlamm ist hinsichtlich der Einhaltung der Schwermetallgrenzwerte nach § 3 Abs. 3 und der hygienischen Anforderungen nach § 3 Abs. 4 zu überwachen. Zusätzlich sind folgende Eigenschaften des Klärschlamms zu bestimmen:

Parameter:	anzugeben in:
Schüttgewicht	t / m ³
Trockensubstanzgehalt	%
Glühverlust	% TS
pH-Wert	
Carbonat als CaCO ₃	g / kg TS

Parameter:	anzugeben in:
Phosphor als P ₂ O ₅	g / kg TS
Calcium als CaO	g / kg TS
Kalium als K₂O	g / kg TS
Magnesium als MgO	g / kg TS

Im Fall der Ausbringung von Gemischen sind die Parameter Schüttgewicht, Trockensubstanzgehalt und Glühverlust zusätzlich für das fertiggestellte Gemisch in seiner Gesamtheit zu bestimmen.

(2) Die Überwachungen nach Abs. 1 sind regelmäßig in folgenden Zeitabständen durchzuführen:

Bemessungswert der Abwasser- reinigungsanlage	maximal zulässiger Zeitabstand	
in EW ₆₀	alle Parameter, ausgenommen hygienische Anforderungen	hygienische Anforderungen
bis 10.000	1 Jahr	1 Jahr
über 10.000	3 Monate	6 Monate

- (3) Die Untersuchungen nach Abs. 1 sind an repräsentativen Klärschlammproben vorzunehmen. Im Fall der Ausbringung von Gemischen ist die Einhaltung der hygienischen Anforderungen an repräsentativen Proben der Gesamtheit des fertiggestellten Gemisches zu überprüfen, alle anderen Untersuchungen sind an repräsentativen Proben jenes Klärschlamms vorzunehmen, aus dem das Gemisch hergestellt wird.
- (4) Die bei Untersuchungen nach Abs. 1 angewendeten Methoden der Probenentnahme, Probenvorbereitung und Analytik sind entsprechend den einschlägigen Normen oder nach mit diesen vergleichbaren Methoden durchzuführen. Die tatsächlich angewendeten Methoden sind mit den Untersuchungsergebnissen zu dokumentieren.

§ 7 Klärschlammregister

(1) Bei jeder Abgabe von Klärschlamm hat der Betreiber der Abwasserreinigungsanlage einen Klärschlammlieferschein entsprechend der Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung auszustellen, der vom Betreiber der Abwasserreinigungsanlage und vom Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundfläche, auf die der Klärschlamm oder das Gemisch ausgebracht werden soll, zu unterfertigen ist.

- (2) Im Klärschlammregister sind die aus der Anlage 2 ersichtlichen Daten übersichtlich und möglichst in elektronischer Form zu sammeln.
- (3) Eine Ausfertigung jedes Klärschlammlieferscheines ist in einer chronologischen Sammlung als Teil des Klärschlammregisters aufzubewahren, die zweite Ausfertigung ist dem Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundfläche, auf die der Klärschlamm oder das Gemisch ausgebracht werden soll, zu übergeben.
- (4) Wird Klärschlamm oder ein Gemisch über Zwischenhändler an den Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundfläche, auf die die Ausbringung erfolgen soll, abgegeben, so sind bei jedem Übergabevorgang vom jeweiligen Abgeber Klärschlammlieferscheine im Sinne des Abs. 1 auszustellen, die den Weg des Klärschlamms bzw. des Klärschlammanteils von Gemi-
- schen möglichst bis zur Ausbringung auf einer landwirtschaftlichen Grundfläche belegen. Von den beiden Beteiligten jedes Übergabevorganges ist jeweils eine Ausfertigung des Klärschlammlieferscheines in einer chronologischen Sammlung aufzubewahren.
- (5) Jeder Zwischenhändler hat längstens bis zum 31.1. des Folgejahres dem Abgeber, von dem er im abgelaufenen Kalenderjahr Klärschlamm übernommen hat, Kopien jener Klärschlammlieferscheine zu übermitteln, die die Weitergabe des betreffenden Klärschlamms dokumentieren.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage 1: Vordruck Klärschlammlieferschein

fortlaufende Nummer des Lieferscheins		
Datum der Abgabe		
Betreiber der Abwasserreini	gungsanlage / anderer Al	ogeber:
Name / Firmenbezeichnung		-
Adresse		
Ort		
Straße, Gasse, Platz, Nr.		
Bezeichnung der Abw	asserreinigungsanlagen,	
denen der abgegebene k		
(bei Mischungen aus Klärschlämmen ve		
Abwasserreinigungsanlagen anführen, er	forderlichenfalls zusätzli	che Zeilen vorsehen)
	Bezeichnung:	Anteil an Mischung in %:
1. Abwasserreinigungsanlage		
2. Abwasserreinigungsanlage		
3. Abwasserreinigungsanlage		
Abgabemenge Klärschlamm in Tonnen		
Abgabemenge Klärschlamm in Tonnen		
Trockensubstanz (t TS)		
zusätzlich f	ür Gemische	
Abgabemenge Gemisch in t		
Abgabemenge Gemisch in t TS		
Stabilisierung des Klär	schlammes: (Ankreuzen)	
anaerob	[
aerob	[
Daten des Nutzungsberechtigten an der landwir	tschaftlichen Grundfläch	e / des anderen Abnehme
Name / Firmenbezeichnung		
Adresse		
Ort		
Straße, Gasse, Platz, Nr.		
	aftlichen Grundfläche:	
Gemeinde		
Katastralgemeinde		
GstNr.		
gesamte Grundstücksfläche in ha		
Bezeichnung der (Teil-)Fläche, auf die		
ausgebracht wird		
Ausmaß der (Teil-)Fläche, auf die ausgebracht wird, in ha		
auf derselben (Teil-)Fläche im laufenden		
Kalenderjahr in Summe bereits ausgebrachte		
Klärschlamm-Mengen (bei Gemischen: nur		
Klärschlamm-Anteil) in t TS		
Ausbringung im Zuge einer Reku	Itivierungsmaßnahme? (A	Ankreuzen)
ja	[
nein		
Zusätzliche Angaben:		
-		

Ergebnisse der letzten Übe	erwachung des Klärschlam	mes:
Schwerme	etallgehalte:	
Datum der Probenentnahme		
Parameter:	Messwert in mg/kg TS:	Grenzwert in mg/kg TS (bei pH-Wert des Bodens < 6: jeweils 50 % der folgenden Werte)
Cadmium		10
Kupfer		500
Nickel		100
Blei		500
Zink		2000
Quecksilber		10
Chrom		500
	Anforderungen:	300
	T	
Datum der Probenentnahme		
Parameter:	Untersuchungsergebnis	
Salmonellen in 10 g Klärschlamm mit mind. 25 % TS, bei Gemischen in 10 g Gemisch mit mind. 35 % TS		nicht nachweisbar
Pathogene Wurmeier in 10 g Klärschlamm mit mind. 25 % TS, bei Gemischen in 10 g Gemisch mit mind. 35 % TS		nicht nachweisbar
E-Coli und Coliforme in koloniebildenden Einheiten (KBE) pro g TS		
frischer oder gekalkter Klärschlamm		≤ 10 ⁴
nicht gekalkter und mindestens 4 Wochen zwischengelagerter Klärschlamm oder Gemisch		≤ 10 ⁵
	chungsergebnisse:	
Datum der Probenentnahme		
Parameter:	Messwert:	
Schüttgewicht in t/m ³	Wesswert.	
Trockensubstanzgehalt in %		
Glühverlust in % TS		
pH-Wert		
Carbonat als CaCQ in g/k g TS		
Phosphor als P ₂ O ₅ in g/k g TS		
Calcium als CaO ing/k g TS		
Kalium als K ₂ O in g/k g TS		
Magnesium als MgO in g/kg TS		
	gung:	
Für den Betreiber der Abwasserreinigungsanlage	/ Für den Nutzungsberec	htigten an der landwirt-
anderen Abgeber:	schaftlichen Grundfläche / anderen Abnehmer:	
Name (in Blockschrift)	Name (in Blockschrift)	
0.5.	2	1
Ort, Datum	Ort, Datum	
Unterschrift	Unterso	chrift

Anlage 2: Klärschlammregister

Bezeichnung der Abwasserreinigungsanlage			
Betriebsjahr			
Klärschlammanfall im Betriebsjahr in Tonnen			
Klärschlammanfall im Betriebsjahr in Tonnen TS			
Datum der Abgabe			
fortl. Nummer des zugehörigen Lieferscheins			
Abgabemenge Klärschlamm in t			
Abgabemenge Klärschlamm in t TS			
	für Gemische		
Abgabemenge Gemisch in t			
Abgabemenge Gemisch in t TS			
Zuordnung der Qualität des Klärschlammes zu Untersuchungsdaten:			
Schwermetalle, weitere Untersuchungsergebniss			
It. Probenentnahme vom:			
Hygienische Daten It. Probenentnahme vom:			
	Itivierungsmaßnahme? (Ankreuzen)		
ja			
nein			
Abne	hmer:		
Name / Firmenbezeichnung			
Adresse			
Ort			
Straße, Gasse, Platz, Nr.			
Daten der landwirtsch	naftlichen Grundfläche:		
Gemeinde			
Katastralgemeinde			
GstNr.			
gesamte Grundstücksfläche in ha			
Bezeichnung der (Teil-)Fläche, auf die			
ausgebracht wird			
Ausmaß der (Teil-)Fläche, auf die ausgebracht			
wird, in ha			
Nutzungsart			
Kulturart			
Überwachung der landwirtschaftlichen Grundf	lächen - Sammlung der Untersuchungsergebnisse		
Datum der Probenentnahme			
Bezeichnung des Ur	ntersuchungsbefundes:		
untersuchende Stelle			
Datum des Befundes			
	ehalte im Boden:		
Parameter:	Messwert:		
Cadmium in mg/kg TS			
Kupfer in mg/kg TS			
Nickel in mg/kg TS			
Blei in mg/kg TS			
Zink in mg/kg TS			
Quecksilber in mg/kg TS			
Chrom in mg/kg TS			
weitere Untersu	chungsergebnisse:		
Parameter:	Messwert:		
Trockenmasse-Anteil in %			
Organische Substanz in % TS			

C	
pH-Wert	
Carbonat als CaCQ in g/kg TS	
Phosphor als № in g/kg TS	
Calcium als CaO in g/kg TS	
Kalium als K₂O in g/kg TS	
Magnesium als MgO in g/kg TS	
Überwachung der Klärschlammqualität	- Sammlung der Untersuchungsergebnisse:
Schwerme	etallgehalte:
Datum der Probenentnahme	
	ntersuchungsbefundes:
202010111111111111111111111111111111111	
Untersuchende Stelle	
Datum des Befundes	
Parameter:	Messwert in mg/kg TS:
Cadmium	
Kupfer	
Nickel	
Blei	
Zink	
Quecksilber	
Chrom	
Hygienische A	Anforderungen:
Datum der Probenentnahme	
Bezeichnung des Ur	ntersuchungsbefundes:
Untersuchende Stelle	T
Datum des Befundes	
	Hataaniah wasanah sia.
Parameter:	Untersuchungsergebnis:
Salmonellen in 10 g Klärschlamm mit mind.	
25 % TS, bei Gemischen in 10 g Gemisch mit	
mind. 35 % TS Pathogene Wurmeier in 10 g Klärschlamm mit ,	
bei Gemischen in 10 g Gemisch mit mind.	
35 % TS mind. 25 % TS	
E-Coli und Coliforme in koloniebildenden Einheite	NO (KDE) pro a TS:
E-Con and Comornie in koloniebildenden Einneite	eli (KBE) più g 13.
frischer oder gekalkter Klärschlamm	
nicht gekalkter und mindestens 4 Wochen	
zwischengelagerter Klärschlamm oder Gemisch	
weitere Untersu	chungsergebnisse:
Datum der Probenentnahme	<u> </u>
Bezeichnung des Ur	ntersuchungsbefundes:
Untersuchende Stelle	
Datum des Befundes	
Parameter:	Messwert:
Schüttgewicht in t/m³	WIGSSWEIT.
Trockensubstanzgehalt in %	
Glühverlust in % TS	
pH-Wert	
Carbonat als CaCO ₃ in g/kg TS	
Phosphor als PO ₅ in g/kg TS	
Calcium als CaO in g/kg TS	
Kalium als K ₂ O in g/kg TS	
Magnesium als MgO in g/kg TS	

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzel-stück beträgt S 1,– je Seite, jedoch mindestens S 10,–. Die Bezugs-gebühr beträgt S 216,– jährlich. Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555. Druck: Eigendruck